



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-0901201/0003-
III/5/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48146

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
05.03.2019

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und andere Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) erlassen wird und das Börsegesetz 2018, Alternativfinanzierungsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlass für den Gesetzesentwurf ist die EU-Prospektverordnung, die Begleitvorschriften erfordert. Dabei wird das Kapitalmarktgesetz neu strukturiert.

Das neue Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) regelt nunmehr im 1. Hauptstück die Prospektspflicht für Veranlagungen. Im 2. Hauptstück wird es weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts für Wertpapieremissionen zwischen 2 und 5 Millionen Euro geben. Begrüßt wird, dass Emissionen von Veranlagungen und Wertpapieren unterhalb der Schwelle von 2 Millionen Euro im Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) verbleiben. Im 3. Hauptstück gibt es wie bisher gemeinsame Bestimmungen, etwa über Verbrauchergeschäfte und Prospekthaftung.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird strikt abgelehnt, dass das wichtige und unbefristete Rücktrittsrecht des § 5 KMG-alt, (das für den Fall besteht, dass für ein prospektpflichtiges Angebot kein Prospekt erstellt wurde), sachwidrig stark eingeschränkt werden soll, indem eine absolute Frist von 5 Jahren ab dem Ende des öffentlichen Angebots eingeführt wird. Das ist ein gravierender Eingriff in bestehende Anlegerrechte und in die anlegerfreundliche Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Zum Entwurf im Detail

Artikel 1 Kapitalmarktgesetz 2019

§ 21 Verbrauchergeschäfte

Prospekte von Wertpapieren und Veranlagungen enthalten detaillierte Angaben zur Finanz- und Vermögenslage der Emittenten, zu den mit der Anlage verbundenen Rechten und Pflichten und zu den Risiken des Anlegers. Wenn Wertpapiere oder Veranlagungen ohne vorherige Veröffentlichung eines geprüften Prospekts an das Anlagepublikum verkauft werden oder wenn der Prospekt unvollständig oder in wesentlichen Punkten unrichtig ist, können Anleger vom „Kaufvertrag“ zurücktreten und das veranlagte Kapital samt gesetzlicher Zinsen zurückverlangen.

Wird nie ein korrekter Prospekt bzw. kein gebotener Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht, besteht nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 5 Absatz 4 KMG-alt bzw. § 6 KMG-alt) und ständigen Rechtsprechung ein unbefristetes Rücktrittsrecht.

Nunmehr soll das Rücktrittsrecht im § 21 Absatz 4 KMG 2019 (§ 5 Absatz 4 KMG-alt, wenn nie ein Prospekt veröffentlicht wird) auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende des öffentlichen Angebots (Ende der Zeichnungsfrist) begrenzt werden. Auch die bisherige Erweiterung des Nachtrags-Rücktrittsrechts des § 6 KMG-alt in § 5 Absatz 1 und 4 KMG-alt, wenn kein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wird, entfällt im neuen § 21 KMG 2019.

Das Rücktrittsrecht hat große praktische Bedeutung, denn im Zusammenhang mit den großen Anlegerskandalen der letzten Jahre wurde vom OGH der Rücktritt oft erst nach mehr als fünf Jahren nach dem Erwerb der Anlage für zulässig erkannt. Ein Vertragsrücktritt wird nämlich aus Sicht des Anlegers praktisch immer erst dann relevant, wenn der Emittent insolvent wird oder die Wertpapiere massiv an Wert verlieren. Das geschieht in der Regel erst nach längerer Zeit, etwa wenn eine Anleihe oder Veranlagung nach einer Laufzeit von acht oder zehn Jahren zur Rückzahlung fällig wird.

Der Rücktritt hat bei Veranlagungen für den Anleger im Fall der Insolvenz des Emittenten den Vorteil, dass er sich mit seinen Rückabwicklungsansprüchen wie jeder Gläubiger am Konkursverfahren beteiligen kann, während er sonst als Eigenkapitalgeber völlig leer ausgehen würde. Wesentlich größer ist die praktische Bedeutung aber bei Wertpapieren, wo der Anleger in der Regel vom Kaufvertrag mit der depotführenden Bank zurücktreten kann und er daher im Fall der Insolvenz des Emittenten sein gesamtes veranlagtes Kapital samt gesetzlicher Zinsen zurückerhält.

Der Entwurf geht demgegenüber jedoch so weit, dass er das gegenwärtige Rücktrittsrecht als Missbrauch erklärt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär